

Nachstehende Satzung wurde geprüft und in der  
317. Sitzung des Senats am  
20. Juni 2012 verabschiedet.

Nur diese Satzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Rainald Kasprik  
Prorektor Studium, Lehre  
und Qualitätssicherung

# **Satzung der Hochschule Heilbronn über die Durchführung von Losverfahren zur Zuweisung von Studienplätzen (Lossatzung) Vom 19.06.2012**

Der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik, Wirtschaft und Informatik – hat am xx.xx2012 aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21.12.2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 21.12.2011 (GBl. S. 565, 569) die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge. Sind nach Abschluss der Vergabeverfahren in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung noch Studienplätze im ersten Fachsemester verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese Studienplätze von der Hochschule Heilbronn durch Losverfahren vergeben.

## **§ 2 Durchführung des Losverfahrens**

- (1) Ein Losverfahren findet im Anschluss an ein oder mehrere Nachrückverfahren statt, wenn in zulassungsbeschränkten Studiengängen noch oder wieder Studienplätze frei sind und alle Bewerber (Haupt- und Hilfsanträge) auf der Rangliste zugelassen wurden.
- (2) Stichtag für die Festsetzung, ob unter den in Absatz 1 vorgegebenen Voraussetzungen, noch Studienplätze frei sind, ist für das Sommersemester je der 1. März, für das Wintersemester je der 01. September eines Jahres. Zum Stichtag noch verfügbare Studienplätze werden sowohl durch Einstellen innerhalb der Bundesweiten Studienplatzbörse unter [www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de) als auch im Internetauftritt der Hochschule Heilbronn (Studieninteressierte/Bewerbung und Zugang/Losverfahren) bekannt gegeben.
- (3) Ein Losverfahren findet für höhere Fachsemester sowie für Masterstudiengänge im Hinblick auf die zur Einschreibung erforderlichen zusätzlichen Voraussetzungen nicht statt; freie Studienplätze werden, bis zur Beendigung des Vergabeverfahrens, anhand der nach HVVO vorgegebenen Reihenfolge vergeben (Nachrückverfahren).
- (4) Je Studiengang wird nur ein Losverfahren durchgeführt. Studienplätze, die nach dem Losverfahren mangels Bewerbern frei bleiben oder wieder frei werden, werden nicht mehr vergeben.
- (5) Die Verlosung der Plätze wird zwischen dem Stichtag nach Absatz 2 und Vorlesungsbeginn durchgeführt. Die Frist für den Antrag auf Teilnahme am Losverfahren wird mindestens eine Woche vor Ablauf, sowohl innerhalb der Bundesweiten Studienplatzbörse als auch im Internetauftritt der Hochschule Heilbronn bekanntgegeben.

- (6) Im Vergabeverfahren abgelehnte oder ausgeschlossene Bewerber werden durch den Ablehnungsbescheid auch über die grundsätzliche Möglichkeit des Losverfahrens informiert.

### **§ 3 Frist und Form der Anträge**

- (1) Der Losantrag muss schriftlich und für jeden gewünschten Studiengang einzeln gestellt werden. Eine Vorlage wird im Internetauftritt der Hochschule Heilbronn zur Verfügung gestellt. Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:
1. Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Nationalität
  2. Postanschrift
  3. Studiengang für welchen die Zulassung erfolgen soll
  4. Unterschrift
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
  2. Ein chronologischer, lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache
  3. Eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt oder vorlag (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG)
  4. Eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG)
  5. Den Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungstest des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg oder der Nachweis über ein Beratungsgespräch bei einer zentralen, hochschuleigenen Studienberatungsstelle (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG)
  6. Im Übrigen gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Heilbronn vom 08.06.2011 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Pro Studiengang darf zum jeweiligen Vergabeverfahren nur ein Losantrag gestellt werden.
- (4) Nicht form- und/oder fristgerecht eingegangene Losanträge, werden nicht berücksichtigt.

### **§ 4 Ablauf des Losverfahrens**

- (1) Das Losverfahren wird studiengangweise, jeweils am folgenden Werktag nach dem Tag des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Abs. 5 durchgeführt.
- (2) Es müssen mindestens zwei Mitarbeiter/innen der Hochschule anwesend sein. Über den Ablauf des Losverfahrens wird ein Protokoll angefertigt.
- (3) Jedem form- und fristgerecht eingegangenen Losantrag wird eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch Ziehung eine Rangfolge erstellt. Aufgrund dieser Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerber und Bewerberinnen vergeben.

- (4) Sofern die Ziehung durch ein automatisches Datenverarbeitungssystem erfolgt, wird jedem form- und fristgerechten Losantrag eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein EDV-Verfahren eine Rangfolge nach dem Zufallsprinzip erstellt. Das Ergebnis der automatischen Rangfestlegung ist zu protokollieren. Aufgrund dieser Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerber und Bewerberinnen vergeben.

#### **§ 5 Ausschluss von der Teilnahme am Losverfahren**

- (1) Wer mehrfach für einen Vergabetermin das Losverfahren für einen Studiengang beantragt, wird von der Teilnahme am Losverfahren ausgeschlossen.
- (2) Wird dies erst nach Erlass eines auf Grund Losentscheids ergangenen Zulassungsbescheids festgestellt, kann der Zulassungsbescheid zurück genommen werden.
- (3) Wer in seinem Losantrag nicht die Mindestangaben nach § 3 Abs. 1 macht, wird von der Teilnahme am Losverfahren ausgeschlossen.

#### **§ 6 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Die Hochschule Heilbronn benachrichtigt die zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen durch einen Zulassungsbescheid. Liegen nicht alle notwendigen Unterlagen vor, erfolgt die Zulassung unter der Auflage dass die nicht kapazitätsbezogenen Zugangsvoraussetzungen, für den fraglichen Studiengang bei der Einschreibung nachträglich nachgewiesen werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2012/2013

Heilbronn, den 21.06.2012

Prof. Dr. Jürgen Schröder

-Rektor-

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 08. Dezember 2010, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 21.06.2012

Herr Roland Schweizer  
Leiter des Zentralen Prüfungsamtes